

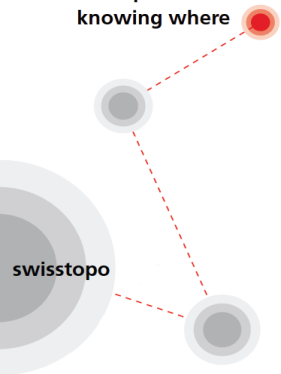


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

armasuisse

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Eidgenössische Vermessungsdirektion

wissen wohin
savoir où
sapere dove
knowing where



Informationen Eidg. Vermessungsdirektion

AV-Tagung Kanton Zürich vom 25. September 2015

Marc Nicodet, Leiter V+D



Agenda

- **150 Jahre Katasteraufsicht ZH**
- Organisation swisstopo
- AV-Strategie 2016-2019
- Informationen: aktuell



AV - Meilensteine

- **1804:** Der Grosse Rat des Kantons **Waadt** verordnet am 18. Mai 1804 die Vermessung sämtlicher Gemeinden und die Anlage von Liegenschafts- und Schätzungsregistern.
- **1865:** Katasteraufsicht **Kanton ZH**
- **1912:** Mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird auch die Einführung eines eidgenössischen Grundbuches beschlossen. Damit werden **Grundbuchvermessungen zur Bundesaufgabe**, wobei deren Durchführung den Kantonen übertragen wird.





Nachführung 1907-1910

GEMEINDERAT ALBISRIEDEN.

Handwritten mark

Albisrieden, den 5. August 1911.

An den tit.

Kantonsgeometer

Zürich.

Antwortlich Ihrer geehrten Zuschrift vom 1. crt.
beehren wir uns Ihnen Folgendes mitzuteilen.

I. Unser Nachführungsgeometer bezieht keine fixe Jahres-
besoldung, sondern nur eine Tagesentschädigung für die je-
weilig beanspruchte Zeit.

II. Ohne Einschluss der Entschädigung für Zeichner, Mess-
gehülfen, etc. (Art. 32 der Verordnung betreffend die Grund-
buchvermessung) beziffern sich die Entschädigungsquoten
für die reinen Nachführungsarbeiten - nach Angaben des
Geometers - auf

Fr. 413.-	pro	1907
" 214.-	"	1908
" 317.-	"	1909
" 391.-	"	1910.
<u>1335.-</u>		

Mit vollkommener Hochachtung

Im Namen des Gemeinderates :

Der Präsident: *F. Hafner*

Der Schreiber: *[Signature]*





Erstes Anerkennungs-gesuch 1912 (1)



Wann Anlaß brüskend, umfassen wir Sie,
Herr Bundespräsident, hochgeschätzte Herren, samt mir
in Gottes Fügung.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Der Staatschreiber:

Huber
S. A. Huber



Erstes Anerkennungsgesuch 1912 (2)

a) Die Prüfung der sämtlichen Vermessungswerke des Kantons Zürich und des leider erst kürzlich vollständig gewordenen Aktenmaterials hat ergeben, daß die folgenden Operate als den Anforderungen des Bundes entsprechende, anerken-
nungsfähige zu bezeichnen sind:

1. Stadt Zürich: Die Quartiere Hirslanden, Hottingen, Leimbach, Oberstraß, Wipkingen und Wollishofen,
2. Gemeinde Albisrieden,
3. Gemeinde Schlieren,
4. Gemeinde Rüschlikon,
5. Baurayon Küsnacht,
6. Staatswaldung Töbstock,
7. Baurayon Veltheim,
8. Waffenplatz Kloten-Bülach.



Erstes Anerkennungs-gesuch 1912 (3)

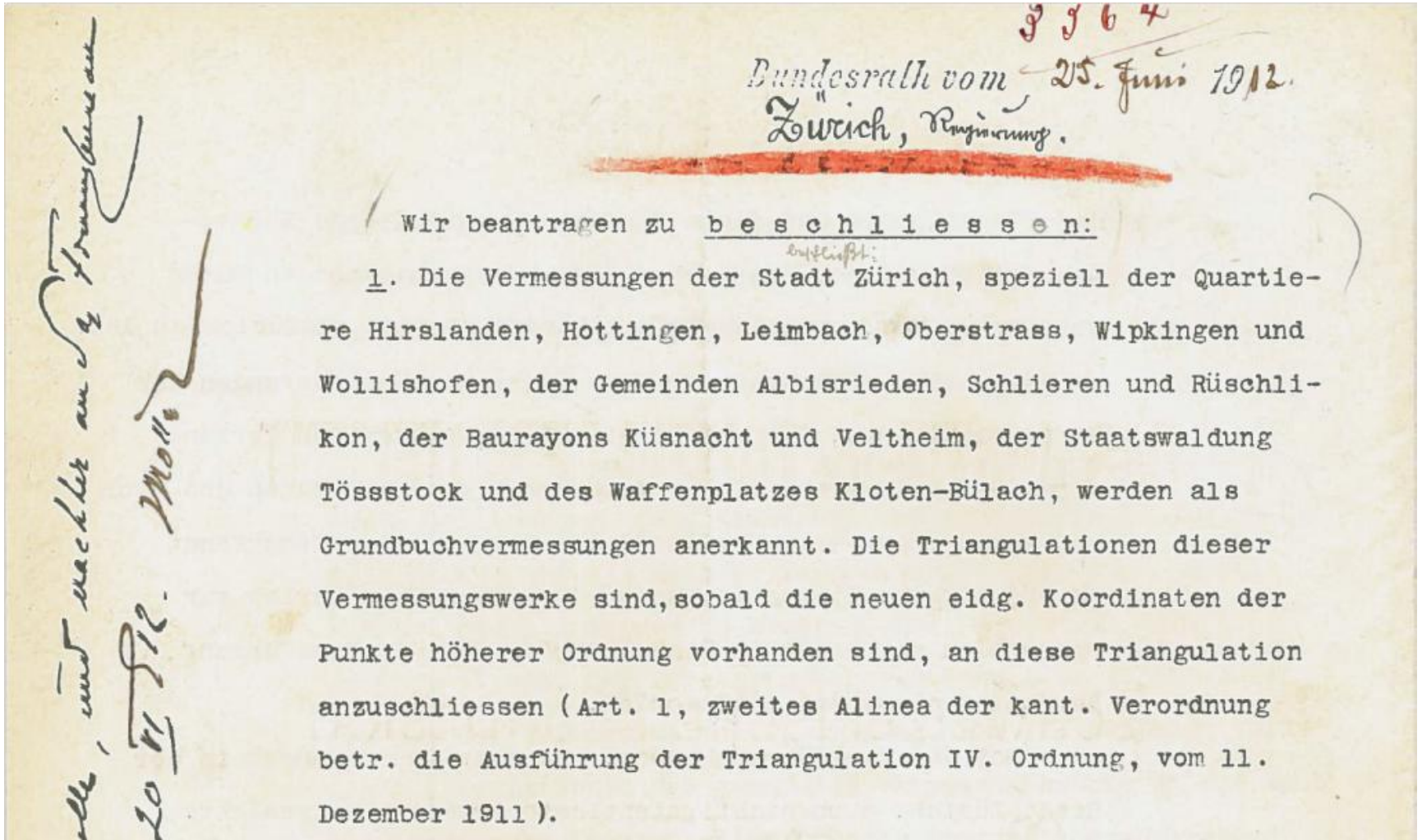
Als ungenügende, nicht anererkennungsfähige Vermessungswerke müssen die folgenden bezeichnet werden:

9. Stadt Zürich: Die ehemaligen Gemeinden Zürich, Außersihl, Enge, Fluntern, Untersträß und Wiedikon,
10. Äsch bei Birmensdorf,
11. Altstetten,
12. Birmensdorf,
13. Örlikon,
14. Schwamendingen.
15. Ober-Urdorf,
16. Bonstetten,
17. Hedingen,
18. Wettswil,
19. Uitikon a. A.,
20. Horgen,
21. Dürnten,
22. Seegräben,
23. Baurayon Wald.
24. Stadt Winterthur,
25. Wilen bei Stammheim.

Diese unter 9 bis 25 genannten Vermessungswerke wurden seinerzeit auf Grund einer sehr mangelhaften Vermarkung ausgeführt und lassen an Genauigkeit viel zu wünschen übrig. Zum Teil sind es polygonometrische, zum Teil Meßtischaufnahmen. Für die betreffenden Gemeinden ist unbedingt eine Neuvermessung in Aussicht zu nehmen.



Erste Anerkennung 1912 (2)





Erste Anerkennung 1912 (3)

Bei der Nachführung haben, und zwar insbesondere in der Stadt Zürich, auch nicht patentierte Geometer mitgewirkt. Art. 11 der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen, vom 15. Dezember 1910, fordert für die Zukunft, dass die Nachführungsgeometer im Besitze eines eidg. Patentes sein müssen; es erscheinen deshalb zukünftig nur Besoldungen solcher Geometer als subventionsberechtiget. Diese Vorschrift hat jedoch keine rückwirkende Kraft und kann auf die Nachführung während der Jahre 1907 bis 1910 nicht Anwendung finden, weshalb der Ausrichtung der Bundessubvention im vorliegenden Falle in dem vom Kanton Zürich verlangten Umfange nichts entgegensteht.



Erste Anerkennung 1912 (4)

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES.

Dienstag, 25. Juni 1912.

Kanton Zürich.

Grundbuchvermessungen.

Justiz- & Polizeidepartement. Antrag vom 14. dies.

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

nach Einsicht

- 3 a
- a) eines Berichtes seines Justiz- & Polizeidepartements vom 14. Juni 1912;
 - b) eines Mitberichtes des Finanzdepartements vom 22. gl. Monats;
 - c) eines Schreibens des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 25.

Januar 1912, mit dem derselbe ersucht:

1. folgende Vermessungen als Grundbuchvermessungen anzuerkennen:

Stadt Zürich: Die Quartiere Hirslanden, Hottingen, Leimbach, Oberstrass, Wipkingen und Wollishofen; Gemeinde Albisrieden, Gemeinde Schlieren, Gemeinde Rüschlikon, Baurayen Küsnacht, Staatswaldung Tösstock, Baurayen Veltheim, Waffenplatz Kloten-Bülach, (Art. 18 und 19 der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen, vom 15. Dezember 1910);



Vertrag 1913

Kanton Zürich

Gemeinde Hängg

Vermessungsvertrag.

(Artikel 3 der eidg. Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910).

Zwischen
Hängg
dem Grundbuchgeor

Ausser diesem Honorar werden besondere Vergütungen nur für Regiearbeiten (incl. die Mitwirkung bei Verifikation) bezahlt und zwar nach folgenden Ansätzen:

a) Für Regiearbeiten des Übernehmers:

per ganzen Feldtag Fr. 16.-, per halben Feldtag Fr. 8.-

per „ Bureautag „ 16.-, „ „ Bureautag „ 8.-

b) Für Regiearbeiten der Hilfsgeometer:

per ganzen Feldtag Fr. 14.-, per halben Feldtag Fr. 7.-

per „ Bureautag „ 12.-, „ „ Bureautag „ 6.-

c) Für Lehrlinge und Messgehilfen:

per ganzen Tag Fr. 6.-, per halben Tag Fr. 3.-

H. Baumgartner

der Vermessungskommission
der Gemeinde Hängg
der Freiherrenstr.
P. Zweifel
der Obkanton
G. Notari

Genehmigt

Bern, 27. Juni 1913.

Schweizerisches
Justiz- & Polizei-Departement

C. Sch. Z. — XII. 1912. — 500.



Bericht vom Geometer 1916

abgehalten, an der beschlossenen wurde, an den mit Regierungs-
 rath das Gesuch zu stellen, die Vermessungsverträge zu genehmigen.
 Das Gesuch wurde absichtlich beschieden und zugleich die Si-
 cherung der Akten für die Triangulation verfügt. Unterlassen
 ist der Staatsrat für die Triangulation und das Polygonnetz aus-
 geführt worden. Die Gemeindegrenze wurde im Sinne der
 Wiederherstellung der alten Punkte bereinigt und der Staatsrat
 ausgeführt, ebenso wurde mit der Vermessung fortgefahren.
 In der Folge haben sich die durch die Sicherung der Ver-
 messungsarbeiten geschädigten Geometer mit dem Direktor der
 Landtopographie und dem vord. Vermessungsinspektor dahin ge-
 einigt, dass gegen die Sicherung der Triangulationsarbeiten von
 Seite der Geometer kein Einspruch erhoben werde, dass dage-
 gen der Gemeinden gestattet werden solle die Standrisseaufnahme
 weiter zu führen. Im Jahre 1911 ist die Vermessung mit wenigen
 Ausnahmen vollendet worden, ebenso wurde die Seiten- und
 Winkelmessung der Polygonzüge über den grössten Teil des
 Gemeindegeländes ausgeführt. Unterlassen wurde die Ergänzung
 der Triangulation 2. und 3. Ordnung durch den Bund und die Tri-
 angulation 4. Ordnung durch den Kanton in Angriff angenommen.
 Die vom Geometer angenommenen und vertheilten Triangulations-
 punkte konnten zum Teil vom Kantone übernommen werden.

Der neu ins Amt eingetretene Kantonsgeometer
 Herr W. Schwaner vereinbarte mit der Vermessungskommission
 der schon erwähnten Gemeinden in der Sitzung vom 8. Februar 1912
 das weitere Vorgehen und stellte einen neuen Vortrag auf. Bei diesem
 Vortrage verzichtete Hans Baumgartner auf eine weitere Theil-
 nahme an der Vermessung und trat seine Rechte an H. Baumgartner
 ab. Im Sommer 1912 wurde nun die Standrisseaufnahme über den
 grössten Teil der Gemeinde ausgeführt und im Sommer 1913 mit
 Ausnahme einiger weniger Gebiete vollendet.

Am 18. April 1913 konnte der neue Vortrag endlich
 unterzeichnet werden, der dann unterm 27. Juni vom schweizerischen
 Justiz- und Polizeidepartement, und am 2. Juli 1913 von der Volks-
 kammer des Kantons Uri angenommen wurde.

Auf Anregung von Herrn Kantonsgeometer Schwaner wurden
 die Gemeindegrenzen gegen Affoltern b./Z. und Rümlang vollständig
 und gegen Epfikon, Schwamendingen und Volkikon teilweise in
 dem Sinne neu reguliert, dass die Gemeindegrenzen mit den Grund-
 stücksgrenzen zusammenfallen. Diese Grenzregulierung fand mit
 dem Staatsrat der neuen Gemeindesteuer im Juli 1915 ihren Ab-
 schluss.

Ende Februar 1914 ertheilte mir vom kant. Tri-
 gonometrie die Resultate der neuen Triangulation und konnten nun
 ohne weitere Störung an die Arbeit gehen. Es erfolgte nun suc-
 cessive die Berechnung des Polygonnetzes und das Auftragen der
 Plätter wobei es uns Geometern trefflich zu statten kam, dass das
 kant. Katasterbureau seinen grossen Koordinatographen zum
 Auftragen der Akte und der Polygonpunkte unerlässlich zur
 Verfügung stellte. Mitten in die eifrigste Thätigkeit kam der Kriegs-
 ausbruch im August 1914. Der Unternehmer musste, weil militär-
 frei, nicht einrücken dagegen die beiden Geometerkandidaten
 Rob. Deydler und Hans Beckert. Da auch durch Voruntreuung des
 Quästors der Vermessungskommission die Rechnungen teilweise ins
 Stocken kamen, so verzögerten sich die Arbeiten etwas. Immerhin
 konnten unter fortwährender Prüfung der Arbeiten durch das
 kant. Katasterbureau, die Arbeiten so gefördert werden, dass die
 Stanaufgabe noch im December 1915 abgehalten werden konnte.
 Eine ähnliche Verzögerung der Arbeiten trat auch durch die
 Patzenbachkorrektur ein, indem die Durchführung dieses Un-
 ternehmens und die Vermessung des neuen Pachtkaufes abgewar-
 tet wurde. Gegen die Vermessung wurden 16 Einsprachen er-
 hoben, von denen 11 durch die Vermessungskommission erledigt
 wurden. Fünf Einsprachen ergriffen gegen die Verfügung der
 Vermessungskommission dem Rekurs an die Volkswirtschafts-
 direktion.

Die Kopien der Originalpläne wurden durch direktes
 Trochsenverfahren durch die Firma Bull Hüsti in Zürich
 hergestellt.

Die Übergabe des gesammten Werkes erfolgte am 11. Sept. 1916.



Flächendeckung Kanton ZH

Jahr	AV93 anerkannt	AV93 laufend	PN anerkannt	PN laufend	Total
2004	56.1 %	23.7 %	2.2 %	0.0 %	82.0 %
2006	62.4 %	24.8 %	2.0 %	0.0 %	89.2 %
2010	85.5 %	10.3 %	2.0 %	0.0 %	97.8 %
2014	94.5 %	3.4 %	0.0 %	0.0 %	97.8 %
<i>CH 2014</i>	<i>70.8 %</i>	<i>12.3 %</i>	<i>0 %</i>	<i>0 %</i>	<i>83.1 %</i>
<i>VD 2014</i>	<i>10.1 %</i>	<i>7.6 %</i>	<i>25.7 %</i>	<i>0 %</i>	<i>43.5 %</i>
2015	100 % ?				100 % ?

- Bundesabgeltungen bis Ende 2014: **CHF 74'033'000**
(nicht indexiert)



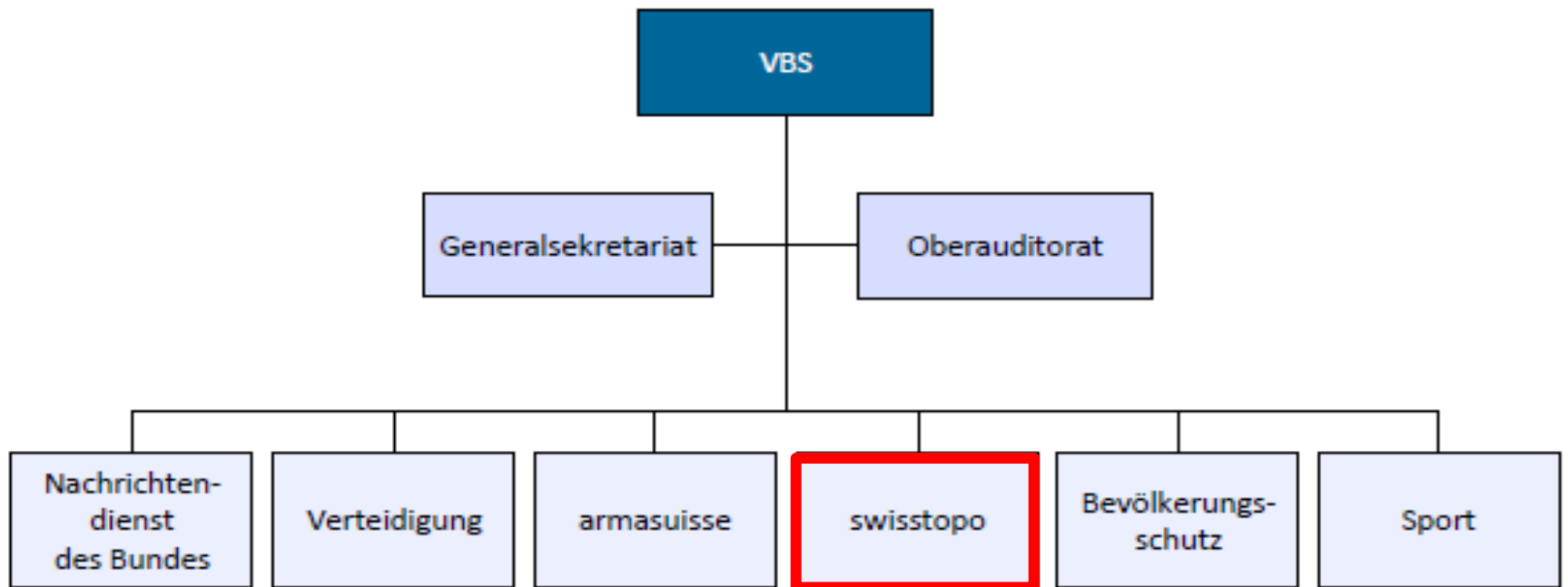
Agenda

- 150 Jahre Katasteraufsicht ZH
- **Organisation swisstopo**
- AV-Strategie 2016-2019
- Informationen: aktuell



Unterstellung swisstopo

swisstopo wurde auf den 01.03.2015
direkt BR Maurer unterstellt





Was bedeutet das?

- Anerkennung und Wertschätzung
- Kürzere Wege, schnellere Entscheidungen
- Bessere Visibilität
- Monatsgespräche mit dem Departementschef
- Einsitz in der Departementsleitung des VBS und in div. Gremien

→ **Stärkung der Geoinformation und des Berufsstandes**



Zusammenlegung V+D - Geodäsie

- Im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes 2017-2019
- Umsetzung frühestens per 01.01.2017
- Fachliche Nähe
- Synergien (Landesgrenze, Fixpunkte, Instrumentennutzung, ...)



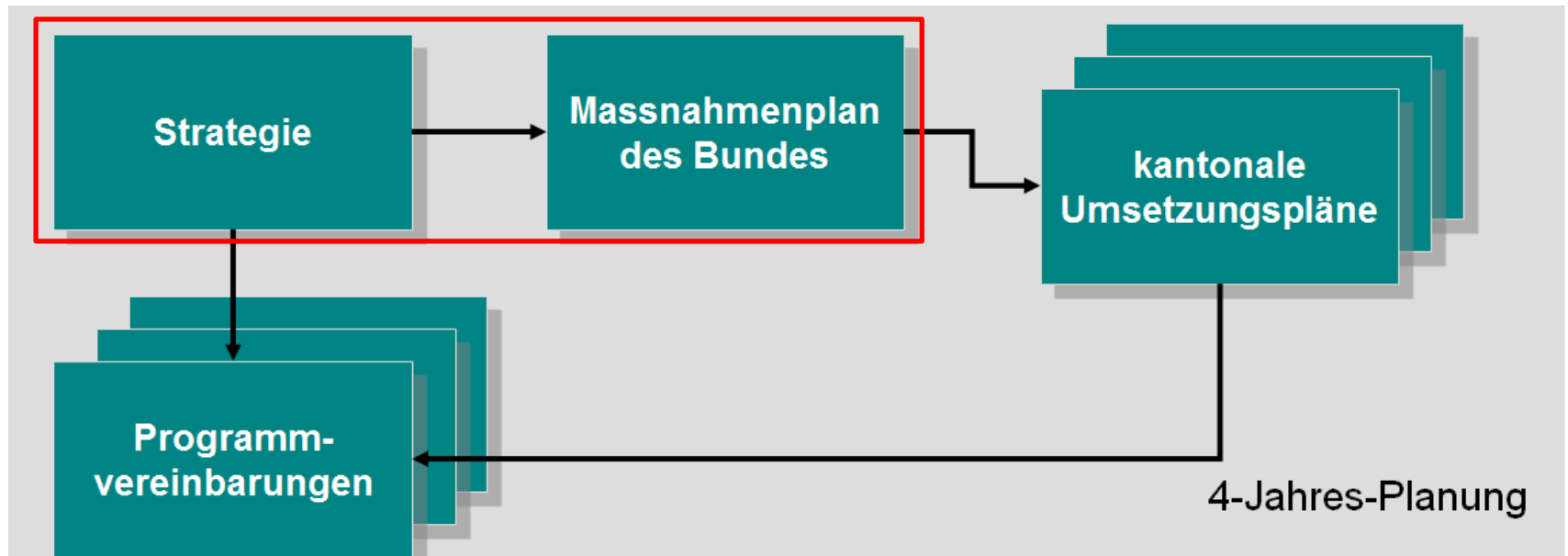


Agenda

- 150 Jahre Katasteraufsicht ZH
- Organisation swisstopo
- **AV-Strategie 2016-2019**
- Informationen: aktuell



Strategie 2016 – 2019 der AV und des ÖREB-Katasters





Arbeitsgruppen: Zusammenarbeit Bund Kantonen



AV

- Markus Sinniger, V+D, Agr.-Leitung
- Marc Nicodet, Leiter V+D
- Robert Balanche, V+D
- Christian Gamma, AG
- Laurent Niggeler, GE
- Franco Bontognali, GR
- Pierre-Alain Trachsel, NE
- **Christian Kaul, ZH**

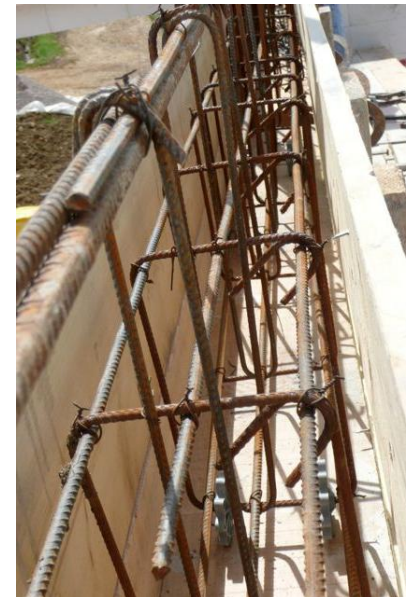
ÖREB-Kataster

- Christoph Käser, V+D, Agr.-Leitung
- Isabelle Rey, V+D
- René Sonney, V+D
- Rolf Giezendanner, ARE
- Francesco Siragusa, BE
- Simon Rolli, BS (Begleitgremium)
- Olivier Aune, GE
- Jürg Hotz, TG
- **Jakob Günthardt, ZH**



Grundlagen für AV - Strategie 2016 - 2019

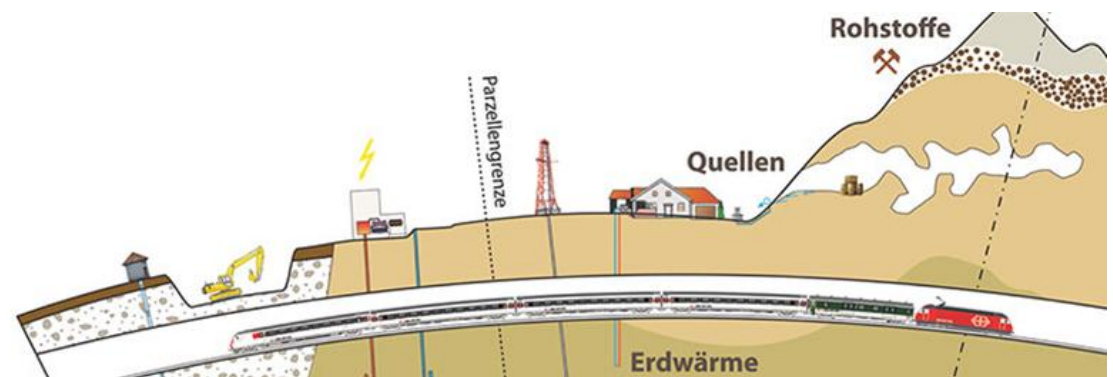
- Think Tank «Dimension Cadastre»
- «Amtliche Vermessung Schweiz 2030»
- Delphi-Befragung bei Expertengruppe
- Kundenumfrage 2014
- Erfahrungen aus Strategie 2012 - 2015





Koordinationsgruppe Untergrund Bund

- Arbeitsgruppe mit Vertretern vieler Bundesämter:
ARE, ASTRA, BAFU, BAV, BFE, BJ, GS-VBS, swisstopo
- Koordinierte Bearbeitung parlamentarischer Vorstösse
- Gemeinsame Strategie entwickeln
- Dokument «Nutzung des Untergrundes: Koordinations- und Regelungsbedarf auf Stufe Bund»



(www.chgeol.ch)



Bericht des Bundesrates zur Nutzung des Untergrundes (Postulat 11.3229, Kathy Riklin)

Wichtige Aussagen und Aufträge:

3.2 Präzisierungen im Eigentumsrecht:

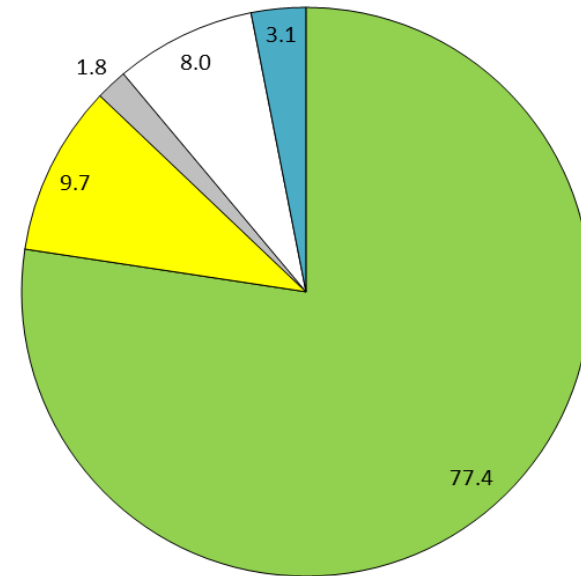
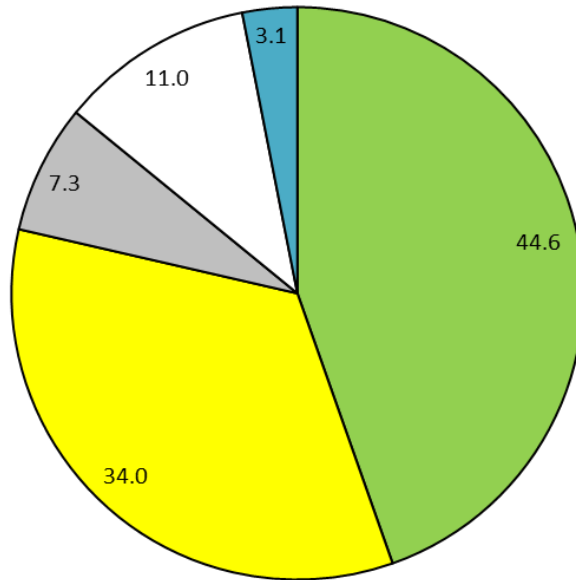
- **ZGB Art. 667 genügt**, Verzicht auf weitere Regelungen im Bereich des Eigentumsrechts




3.4 Verbesserung Kenntnisse des Untergrunds:



- Erfassung der heutigen Nutzungen,
- **Erweiterung AV zum 3D-Kataster prüfen,**
- **Ausweitung ÖREB-Kataster in 3.Dimension prüfen,**
- Harmonisierung der Werkleitungskataster



Realisierung der AV (2006 bis 2014)

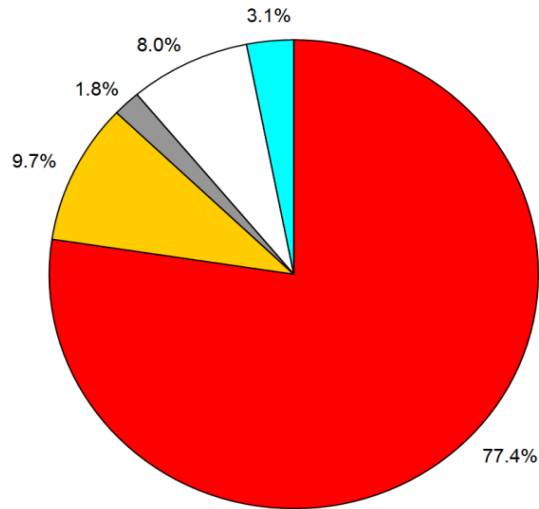


-  Vermessene Gebiete (AV93, PN oder VN)
-  Grafische, definitiv oder provisorisch anerkannte Grundbuchpläne
-  See (nicht zu vermessen)

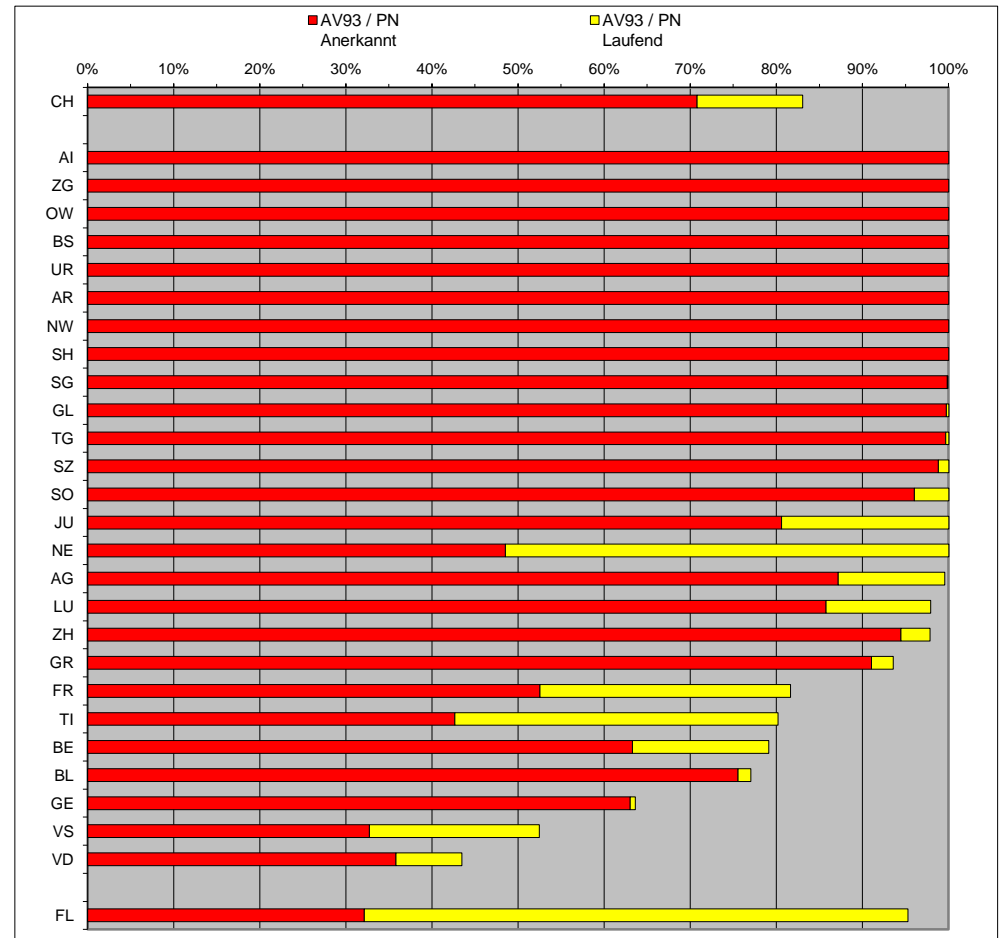
-  Laufende Vermessungen
-  Nicht vermessene Gebiete



Realisierung AV (Stand 31.12.2014)



- vorhandene digitale Daten
- digital in Vorbereitung
- vorhandene analoge Daten
- noch zu vermessen
- See





Strategische Stossrichtungen der AV



Die strategischen Schwerpunkte werden in der Reihenfolge ihrer Priorität in folgende drei Stossrichtungen unterteilt:

1. Gezielte **Weiterentwicklung** der AV, um das Weiterentwicklungs- und Nutzensteigerungspotential auszuschöpfen.
2. Konstruktive **Koordination und Zusammenarbeit** zur Nutzung von Synergien und Vermeidung von Doppelspurigkeiten.
3. Planmässige **Durchführung** der AV.



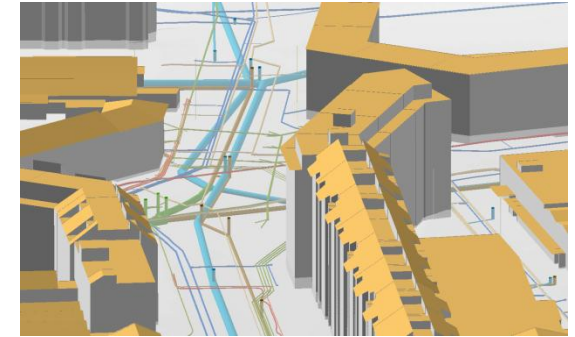
Datenmodell der amtlichen Vermessung

- Die V+D, CadastreSuisse und die Kantone erarbeiten bis Ende **2016** einen gemeinsamen Vorschlag für einen **neuen Objektkatalog** der AV, für eine auf die entsprechenden Bedürfnisse abgestimmten **Organisation** und für eine angemessene **Finanzierung** vor.
- Bis Ende **2019** wird die V+D die technischen und rechtlichen Unterlagen zum **neuen Datenmodell** der AV und zu den entsprechenden Schnittstellen vorbereiten.





Dritte Dimension und amtliche Vermessung



- Dokumentation der **Nutzung des Untergrundes**: Im Rahmen der Massnahmen betreffend das neue Datenmodell sind die zu dokumentierenden Nutzungsobjekte des Untergrundes zu definieren und deren Modellierung festzulegen.
- Die V+D analysiert, wie eine nationale Dokumentation der **Werkleitungen** erstellt werden könnte.
- In Koordination mit den Massnahmen betreffend das neue Datenmodell ist die Modellierung der **3D-Eigentumsrechte** festzulegen (Stockwerkeigentum).



Andere Massnahmen betreffend Weiterentwicklung

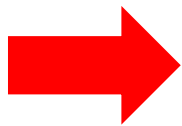
- Massnahmen zur Aufnahme von geometrisch darstellbaren **Grunddienstbarkeiten** in den Datenbestand der AV: In Koordination mit den Massnahmen betreffend das neue Datenmodell ist die Modellierung der Dienstbarkeiten festzulegen.
- 4D: Im kantonalen Archivierungskonzept definieren die Kantone den Umfang und die Intervalle der Zeitstände von Geobasisdaten der AV und deren **nachhaltige Verfügbarkeit** in einem GIS.





Dienstleistungen der Organisation AV

- Die AV soll ihre **Stärken und Kernkompetenzen** (fundiertes Know-how in Sachen Dokumentation des Grundeigentums, Erhalten einer nachhaltigen Qualität der Georeferenzdaten, föderale Struktur, lokale Vertretungen, enger Kontakt zu den Gemeinden, gut organisiertes Meldewesen, laufende Nachführung, Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft etc.) zur Verfügung stellen.

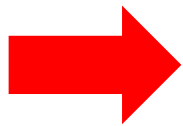


Die V+D, CadastreSuisse und die Kantone erarbeiten eine **Strategie**, um **Dienstleistungen** im Bereich Geobasisdaten zu fördern und anzubieten.



Überlegungen betreffend Organisationsstruktur

- Die Bevölkerung und die Wirtschaft sind auf die bewährten, **kundennahen** Dienstleistungen **vor Ort** angewiesen. Gleichzeitig erwarten sie heute **einheitliche**, effiziente und **schweizweit gültige** Angebote und Dienste auf dem aktuellen Stand der technischen Möglichkeiten.

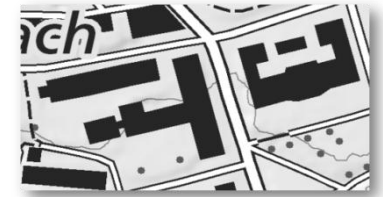


Die V+D, CadastreSuisse und die Kantone erarbeiten **Varianten betreffend die künftige Organisationsstruktur** in der amtlichen Vermessung.





Koordination und Zusammenarbeit



- Die Zusammenarbeit zwischen **TLM** und der **AV** muss verstärkt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. => swisstopo und die Kantone erarbeiten gemeinsam konkrete Vorschläge für eine mögliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.
- Zusammenarbeit intensivieren (**Grundbuch**) bzw. aufrecht erhalten (**ÖREB-Kataster**).
- Die V+D, CadastreSuisse, die Kantone und die zuständigen Fachstellen legen gemeinsam fest, welche **Objekte** durch welche **Stelle** zu erheben oder nachzuführen sind.



Erreichen der Flächendeckung



- Fristgerechte Ausführung aller **laufenden Operate**.
- Alle Vermessungen im **Standard ps, gr, HG und TN** sind durch eine Vermessung im Standard AV93 zu ersetzen. Spätestens bis **Mitte 2019** müssen alle dafür notwendigen Operate eröffnet sein.
- In allen **noch zu vermessenden Gebieten** ist eine Ersterhebung der AV durchzuführen. Spätestens bis **Mitte 2019** müssen alle dafür notwendigen Operate eröffnet sein.

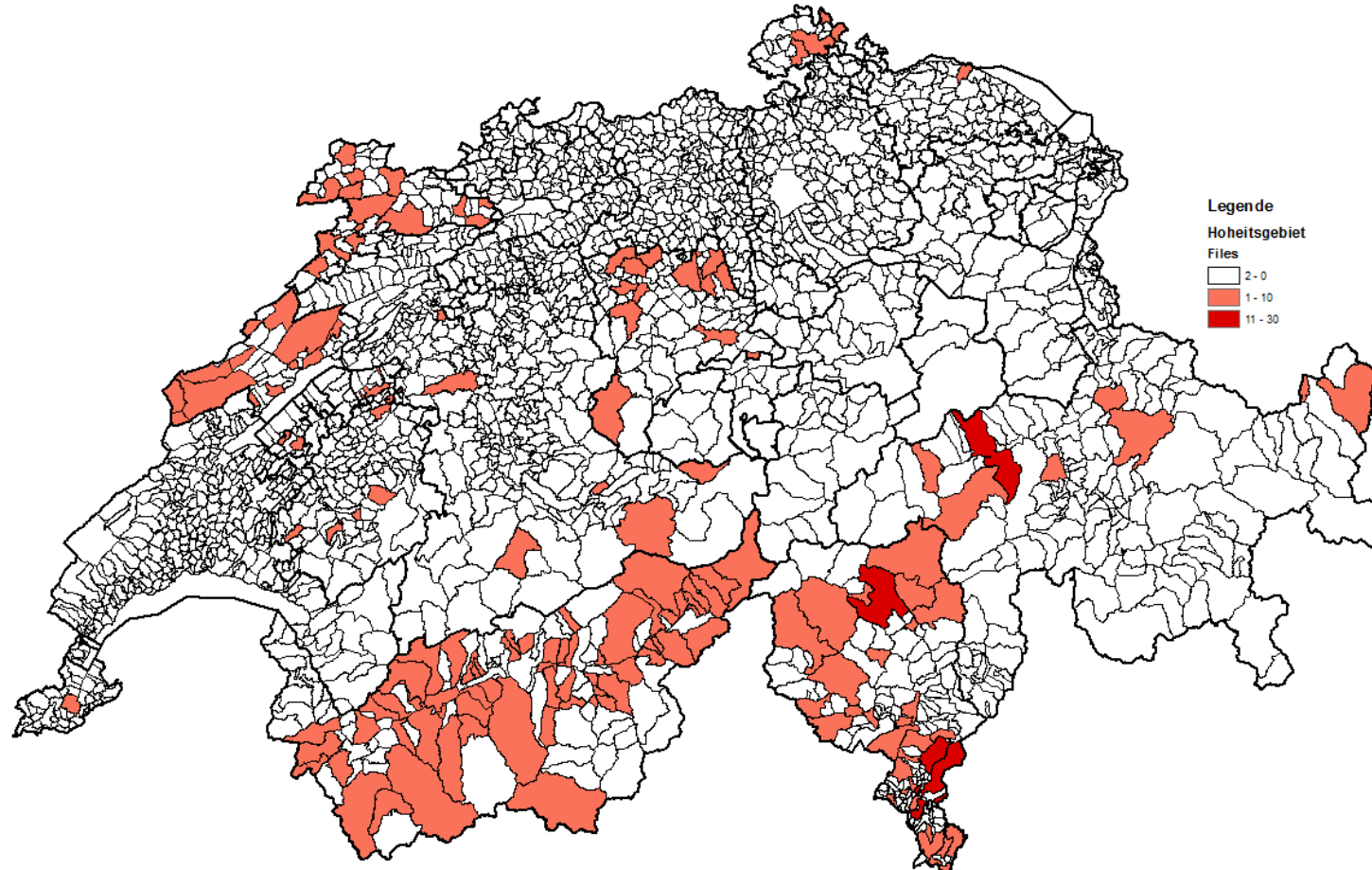


Verbesserung der Qualität der amtlichen Vermessung - Feststellung

- die Vermessungswerke sind – auch im Standard AV93 – unter den Kantonen und auch innerhalb eines Kantons **nicht einheitlich**. Auffallend sind die teilweise markanten Differenzen im **Detaillierungsgrad**. Speziell störend sind **Differenzen an den administrativen und technischen Grenzen** der Vermessungswerke.
- Sobald die Daten der AV **regional, national oder international** verwendet werden, sind diese strukturellen und inhaltlichen Inhomogenitäten **störend** oder führen bei den Benutzerinnen und Benutzern zu einem **erheblichen Nachbearbeitungsaufwand**.



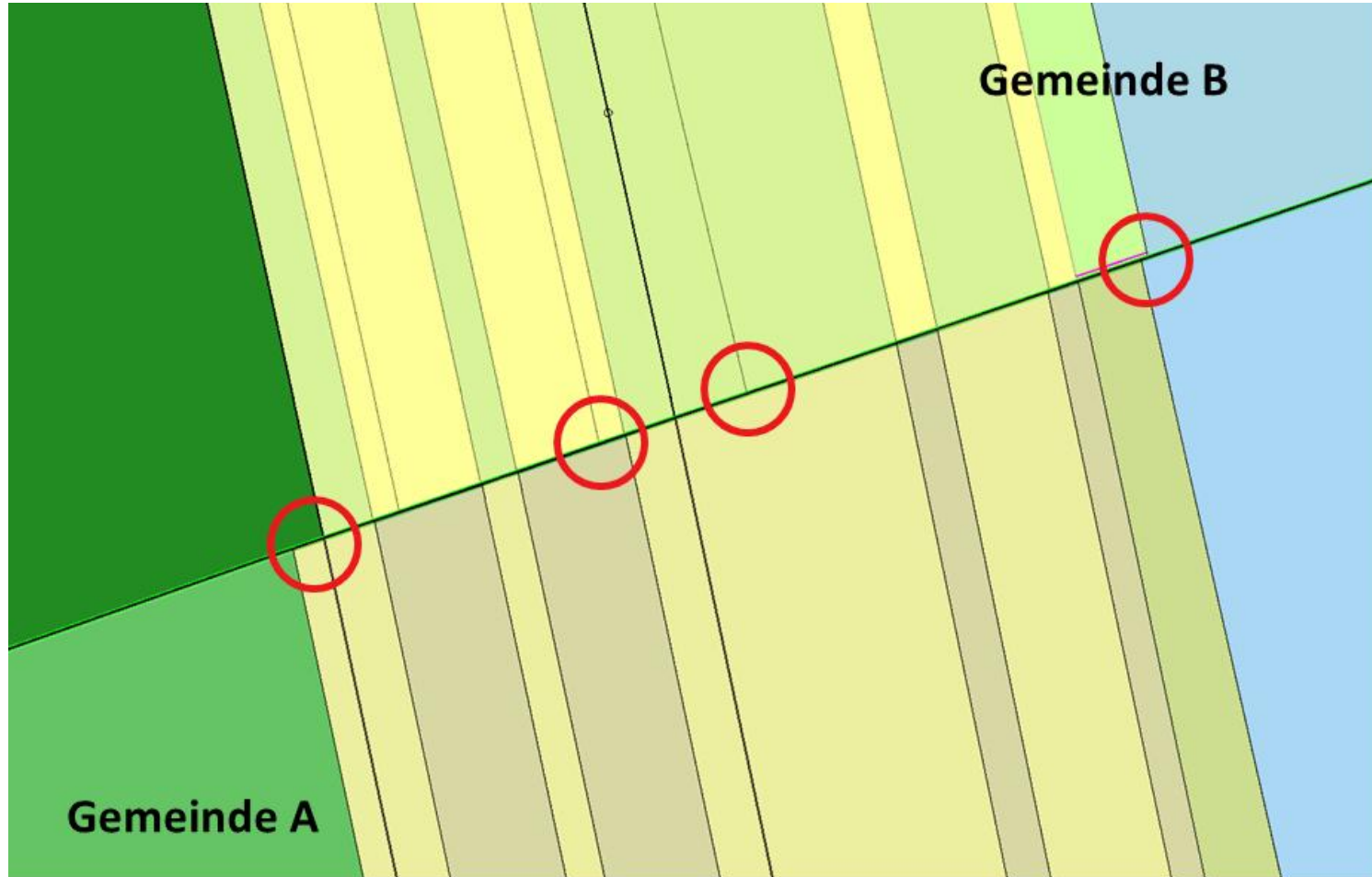
Anzahl Files pro Gemeinde



Stichtag: 28.10.2014



Überprüfung der Datenhomogenität





Verbesserung der Qualität der amtlichen Vermessung - Massnahmen



- Weiterführen der Analysen (**Oberaufsichtsverifikation**) über die Qualität und Homogenität der Daten der AV.
- Festlegen von **zusätzlichen Massnahmen** zur Steigerung der Qualität der AV aufgrund der Analysen.
- Die V+D entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Checkservice «**CheckCH**» laufend weiter.
- Beheben von Inkonsistenzen bei den **Gebäudeadressen**, insbesondere beim **Abgleich** zwischen den Daten der AV und den Daten des **GWR**.



Laufende Nachführung



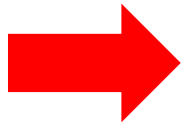
- Um die Qualität der laufenden Nachführung zu verbessern und die Nachführungsfristen zu verkürzen, ist das **Meldewesen** in den Kantonen und Gemeinden für alle der laufenden Nachführung unterliegenden Objekte systematisch zu **überprüfen** und zu **verbessern**. Idealerweise soll die Frist zwischen der *Meldung* einer Veränderung und deren Nachführung in der AV **zwei Monate** nicht überschreiten.
- Flächendeckend sind **projektierte Objekte** – insbesondere Gebäude und Gebäudeadressen – zu erfassen und zu verwalten.



Periodische Nachführung



- Der Nachführungszyklus beträgt **sechs Jahre**, ausser in extensiv genutzten Gebieten.
- Die AV stellt die Grundlagen für die Aktualisierung der **landwirtschaftlichen Nutzflächen** fristgerecht zur Verfügung.



Die Kantone erstellen für die periodische Nachführung der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» ein verbindliches, geografisch festgelegtes **Realisierungsprogramm** für den nächsten Nachführungszyklus.



Strategien

Wie weiter ...



© Petr Necas - Fotolia.com

26.08.2015	Unterschrift: Ueli Maurer und Fridolin Wicki
09.2015	Vorlage für kantonale Umsetzungspläne
30.11.2015	Eingabe kantonale Umsetzungspläne
30.11.2015	Vorlagen der Programmvereinbarungen 2016 – 2019
20.12.2015	Kreditbeschluss des Parlaments
31.01.2016	Unterzeichnung der Programmvereinbarungen 2016 - 2019

Ziel: Dereinst sollen schweizweit privat- und öffentlich-rechtliche Grundstückinformationen mit Geometriebezug einfach, aktuell und über einen zentralen Zugang bezogen werden können



Agenda

- 150 Jahre Katasteraufsicht ZH
- Organisation swisstopo
- AV-Strategie 2016-2019
- **Informationen: aktuell**



Neuer Webauftritt www.cadaastre.ch ab 01.07.15

Handbuch AV

www.cadaastre.ch/av
www.cadaastre.ch/mo
www.cadaastre.ch/mu

Handbuch ÖREB-Kataster

www.cadaastre.ch/oereb
www.cadaastre.ch/rdppf
www.cadaastre.ch/rdpp



[Amtliche Vermessung](#)[ÖREB-Kataster](#)[Grundbuch](#)[Handbücher für Fachleute](#)[Startseite](#) > [Handbuch Amtliche Vermessung](#) > [Strategie & Leitung](#) > [Strategie des Bundes](#)[Organisation](#)[Strategie & Leitung](#)[Strategie des Bundes](#)[Leitung & Zusammenarbeit](#)[Finanzierung](#)[Qualitätsprüfung](#)[Rechtliches & Publikationen](#)[Informationsebenen](#)[Verwaltung](#)[Service & Produkte](#)[Methoden & Datenmodelle](#)[Entwicklung & Projekte](#)[A bis Z](#)

Strategie des Bundes

Die Strategie des Bundes bildet den Rahmen für die kantonalen Umsetzungspläne. In der Programmvereinbarung – einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Bund und Kanton – werden die vom Kanton in seinem Umsetzungsplan festgelegten Ziele und Massnahmen im Einzelnen festgehalten.

Artikel 31 Absatz 1 GeolG hält bezüglich Planung unter anderem fest:

Die Strategie der amtlichen Vermessung bildet die Basis für den durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlassenen Massnahmenplan, die kantonalen Umsetzungspläne und die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen. Sie deckt sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates.

Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2016–2019: Strategische Schwerpunkte

Die strategischen Schwerpunkte werden in der Reihenfolge ihrer Priorität in folgende drei Stossrichtungen unterteilt:

- Durch eine gezielte Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung kann das eingangs erwähnte Weiterentwicklungs- und Nutzensteigerungspotential ausgeschöpft werden.
- Dank einer konstruktiven Koordination und Zusammenarbeit können Doppelspurigkeiten vermieden und Synergien genutzt werden.
- Durch eine planmässige Durchführung der amtlichen Vermessung stehen die Georeferenzdaten der amtlichen Vermessung termingerecht und in der benötigten Qualität zur Verfügung.



Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über Geoinformation \(Geoinformationsgesetz, GeolG\) \(SR 510.62\)](#)

Weitere Vorschriften

- [Strategie und Massnahmenplan der amtlichen Vermessung für die Jahre 2016–2019 / Kreisschreiben 2015 /02](#)

Publikationen

- [Diskussionspapier 2014/1: «Dimension Cadastre – Grenzen überschreiten»](#)
- [Bericht DIMENSION CADASTRE](#)





ÖREB-Kataster Infotagung

Informationsveranstaltung ÖREB-Kataster 2015
Die Einführung des ÖREB-Katasters geht in die entscheidende Phase
Dienstag, 27. Oktober 2015, 9.00 Uhr, Hotel Arte, Olten

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

IKGEO
CIGEO

CadastreSuisse

27. Oktober 2015
Olten, Hotel Arte

Kostenlos und mit
Simultanübersetzung
Deutsch-Französisch

Organisation:
V+D, IKGEO,
CadastreSuisse



Vielen Dank!

